

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.834.703
22.12.2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 620/21/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
25.1.2021

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz - TeBG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Grundsätzlich sind die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und dessen Finanzierung zu begrüßen.

Zu einzelnen Bestimmungen bestehen allerdings gewisse Anmerkungen bzw. Anliegen.

II. Im Detail

Zu Art. 1: Änderung des Strafgesetzbuches

zu Z 2 (§ 20b StGB)

Es stellt einen völlig richtigen Ansatz dar, dass ein neuer Abs. 2a eingefügt wird, in dem festgehalten ist, dass Vermögenswerte, die aus einer rechtswidrigen Tat nach den zitierten Paragraphen stammen, beschlagnahmt und als für verfallen erklärt werden können. Damit wird einer etwaigen Terrorismusfinanzierung ein maßgeblicher Riegel vorgeschoben.

zu Z 4 (§ 33 Abs. 3 StGB) und Z 7 (§ 165 StGB)

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche soll der Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) neu gefasst und ein neuer Erschwerungsgrund in das StGB eingeführt werden (§ 33 Abs. 3 StGB).

Die allgemeine Problematik der Geldwäsche ist der wettbewerbsorientierten Wirtschaft voll- auf bewusst. Allerdings werden die Wirtschaftstreibenden seit Jahren in diesem Zusammen- hang mit immer neuen und immer schärferen Maßnahmen konfrontiert.

Von der Erweiterung der besonderen Erschwerungsgründe durch die Anfügung des § 33 Abs. 3 StGB sind unsere Mitglieder betroffen. Unter anderem zählen zur Gruppe der „Verpflichteten“ die Kredit- und Finanzinstitute, jedoch auch viele KMUs.

Es sollte nicht vergessen werden, dass die Verhinderung und Aufklärung strafbarer Handlun- gen eine staatliche Aufgabe ist (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG; vgl. auch VfGH 27.2.2003, G 37/02). Gleiches gilt nach Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Zu Recht wird daher auch von anderen kritisiert, dass der Gesetzgeber erneut versucht, Män- geln in der Verfolgung von Geldwäschestraftaten dadurch zu begegnen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen verschärft werden, anstatt die Behörden entsprechend auszustatten, da- mit diese wirksam auf diesem Feld gegen Rechtsbrecher agieren können. So werden insbeson- dere die behördlichen Überwachungsmaßnahmen auf die Normunterworfenen ausgelagert. Zu- dem werden diese Regelungen in sehr kurzen Intervallen verschärft.

Nicht nur, dass diese Normunterworfenen - vor allem im KMU-Bereich - über keine ausreichen- den Ressourcen verfügen (können!), die wirtschaftlich plausibel rechtfertigbar sind, ist es aus unserer Sicht auch hinterfragungswürdig, dass Normunterworfene einer grundsätzlichen An- zeigepflicht (siehe BWG und GewO u.a.) unterliegen.

In einem demokratischen Rechtssystem sollte sich der Gesetzgeber mit der Frage auseinan- dersetzen, ob derartige Anzeigepflichten über die allerschwersten Delikte hinaus überhaupt rechtfertigen sein könnten. Nun ist eine solche Anzeigepflicht bei Geldwäsche bereits im Stadium bloßer Verdachtsfälle vorgesehen, die aus der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten entstehen könnte, also schon im Fahrlässigkeitsbereich.

Der Aufbau und die Überwachung der geforderten zur Geldwäsche geeigneten Vorgänge kann daher, wie die Praxis zeigt, überhaupt schon sehr schwer durch staatliche, professionell aus- gebildete Beamte erfüllt werden, aber jedenfalls nicht durch Wirtschaftstreibende. Die Vor- gänge im Bereich der Ermittlungen zu den FinCEN-Files haben zu Tage gebracht, dass selbst amerikanische Profi-Geldwäsche-Ermittler überfordert waren.

Der Staat bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben unserer Mitglieder, die aufgrund der ge- setzlichen Mitwirkungspflichten auch keine Wahlmöglichkeit haben. Insofern sieht die WKÖ die Ausweitung der Pflichten für ihre Mitglieder jedenfalls kritisch. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft kommen auch aufgrund der gegenwärtigen COVID-19-Krise zur Unzeit, zu- mal die Betriebe ihren Fokus derzeit voll und ganz auf die Bewältigung der COVID-19-Krise richten müssen.

Eine noch höhere Strafdrohung durch Hinzufügung von Strafverschärfungsgründen erscheint zudem aus generalpräventiver Sicht überzogen, zumal neben den strafrechtlichen Sanktionen auch massive, dem sonstigen Verwaltungsstrafrecht nicht bekannte Obergrenzen für Geldstrafen bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen. Insgesamt stellen die Maßnahmen eine unangemessene Belastung der Gewerbetreibenden dar, die durch die tatsächliche Anzahl an Verdachtsfällen in der Branche nicht gerechtfertigt ist.

Wir sehen daher die Notwendigkeit von Entlastungen bzw. Strafeinschränkungen vor allem für den KMU-Bereich, der zunehmend durch die Zusatzaufgaben für den Staat an Grenzen der Machbarkeit stößt.

Diese fortgesetzte Belastung einschlägig tätiger Wirtschaftstreibender (vgl. etwa auch BGBl. I Nr. 65/2020) wird abgelehnt.

Zur besseren Lesbarkeit für den Normunterworfenen könnte überlegt werden, dass die Verpflichteten im Sinne der angeführten Richtlinie in der gesetzlichen Bestimmung selbst angeführt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, in die Erläuternden Bemerkungen folgende Ergänzung aufzunehmen:

„Falls ein Täter, bei dem ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs. 3 StGB vorliegt, eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle in Bezug auf die von ihm begangene Tat erstattet hat oder jene Geschäftsbeziehung(en), in deren Rahmen die Tat begangen wurde, beendet bzw. zu deren Beendigung beigetragen hat, ist zu prüfen, ob aufgrund dieses Verhaltens Strafmilderungsgründe nach § 34 Z 14 bis 17 StGB zu berücksichtigen sind.“

Kritisch gesehen wird zudem die Tatsache, dass der Bezug auf die strafrechtliche GW-Richtlinie i.V.m. dem neuen § 33 Abs. 3 StGB offensichtlich nicht korrekt und somit nicht wirklich begründet ist. Es wird eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs angeregt, weil es Unschärfen gibt, die gerade im Strafrecht unbedingt vermieden werden sollten.

Ein Beispiel:

Abs. 2 des neu gefassten § 165 StGB lautet:

„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer Vermögensbestandteile erwirbt, sonst an sich bringt, besitzt, umwandelt, einem anderen überträgt oder sonst verwendet, wenn er zur Zeit des Erwerbs weiß, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs. 5) eines anderen herrühren.“

Dieser Absatz ist in sich inkonsistent, weil zunächst zwar zwischen Erwerb, Ansichbringen, Besitz, Umwandlung, Übertragung und sonstiger Verwendung unterschieden wird, bei dem für den Tatvorsatz relevanten Zeitpunkt aber nur noch auf den „Erwerb“ abgestellt wird. Es wird angenommen, dass damit die „Übernahme“ gemeint ist, auf die in Art. 3 Abs. 1 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/1673 abgestellt wird.

zu Z 5 (§ 52b StGB)

Zu begrüßen ist der neue § 52b, der festlegt, dass ein bedingt entlassener Rechtsbrecher wegen Verstoß gegen das Verbotsgesetz, wegen staatsfeindlicher Verbindungen, terroristischer

Vereinigungen etc. für die Dauer der Probezeit unter gerichtliche Aufsicht zu stellen ist. Durch diese Bestimmung wäre möglicherweise der Terroranschlag in Wien unter anderem zu verhindern gewesen.

zu Z 8 (§ 247b StGB)

Mit dem Delikt „religiös motivierter extremistischer Verbindungen“ könnte eine Rechtslücke geschlossen werden und kann somit diese Straftat ohne umständliche Konstruktion einer Analogie direkt verfolgt und bestraft werden.

Gegen die weiteren Änderungen der Strafprozessordnung 1975, des Strafvollzugsgesetzes und des Gerichtsorganisationsgesetzes bestehen keine Einwände.

III. Zusammenfassung

Die Ziele des gegenständlichen Gesetzesentwurfs sind verständlich, deren Erreichung durch zusätzliche Belastungen der Wirtschaft ist allerdings kritisch zu hinterfragen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär